



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)  
**PSYCHOANALYTISCHES SEMINAR BASEL**  
INNERE MARGARETHENSTR. 15, 4051 BASEL, T: 061 261 53 00, SEMINAR-BASEL@GMX.CH

## Statuten des Psychoanalytischen Seminars Basel

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen ‚*Psychoanalytisches Seminar Basel*‘ (PSB) besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel (nachstehend Verein genannt).

#### Art. 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung in Psychoanalyse und die Pflege und die Verbreitung des psychoanalytischen Gedankengutes.  
Der Verein ist Träger eines Zentrums (z.Z. Innere Margarethenstrasse 15, Basel), das als regionales Ausbildungszentrum der SGPsa in Zusammenarbeit mit den Basler Mitgliedern der Unterrichtsauskommission der SGPsa (RUK) unter Berücksichtigung der Vorgaben der SGPsa geführt wird. Der Verein versteht sich als Ort für fachlichen Austausch und vertritt das psychoanalytische Interesse nach aussen, d.h. informiert die Öffentlichkeit, sowie die relevanten fachlichen und staatlichen Institutionen und pflegt die Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen.  
Das Psychoanalytische Seminar Basel ist eine Trägerinstitution des AZPP, Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie.

### II MITGLIEDSCHAFT UND TEILNEHMER

#### Art.3 **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Ausbildungsanalytiker der SGPsa (AA)
2. Ordentliche Mitglieder der SGPsa (OM)
3. Emeritierte Mitglieder der SGPsa (EM)
4. Assoziierte Mitglieder der SGPsa (AM)
5. KandidatInnen der SGPsa
6. Mitglieder anderer IPA Institute (grenzüberschreitend)

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf schriftliche Ankündigung jeweils auf Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.

#### Art.4 **Teilnehmer, Teilnehmerin / Gäste**

TeilnehmerInnen am PSB sind Personen, die an unseren ausgeschriebenen Seminarien oder Veranstaltungen teilnehmen, welche nicht SGPsa KandidatInnen oder SGPsa Mitgliedern vorbehalten sind. Gäste sind Personen, die das PSB ideell und materiell unterstützen und denen die gleichen Seminarien und Veranstaltungen offenstehen wie den TeilnehmerInnen. KandidatInnen, die ihre Ausbildung nicht mit dem Eintritt in die SGPsa abschliessen, können im Sinne des SGPsa-Reglementes in den Status eines Gastes übertreten.

**Art.5 Kompetenzen der Mitglieder des Vereins**

Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder (AA,OM, EM, AM) der SGPsa sind, können in der Seminarleitung und in allen Kommissionen mitarbeiten. Sie können selbständig Seminare halten. Assoziierte Mitglieder SGPsa (AM) können in der Seminarleitung sowie in allen Kommissionen mitarbeiten, sofern ein Mitglied der Seminarleitung Mitglied (AA, M, EM) der SGPsa ist. Sie können nur in Co-Leitung mit einem SGPsa-Mitglied (AA, EM, M) Seminare halten. Alle andern Vereinsmitglieder können in allen Gremien mitarbeiten, sofern sie von der Mitgliederversammlung des Vereins (MV) oder von der Seminarleitung (SL) dazu mandatiert werden.

**III FINANZIELLE PFLICHTEN DER MITGLIEDER / VERMÖGENSMITTEL DES VEREINS****Art.6 Beiträge, Mittel, Haftung**

Der Verein finanziert sich über die Beiträge der Mitglieder des PSB (KandidatInnen, AM, OM, AA, EM), der Beiträge der Gäste, den Gebühren aus Seminarien und Veranstaltungen und über Zuwendungen Dritter. Die Beiträge der Mitglieder des PSB, der Gäste und die Gebühren für die Veranstaltungen des PSB (Seminare, Vorträge) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In angebrochenen Jahren ist der volle Betrag geschuldet. Etwaige Gewinne des Seminars dürfen nur für statuarische Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**IV ORGANISATION****Art.7 Organe**

A Mitgliederversammlung des Vereins „Psychoanalytisches Seminar Basel“

B Seminarleitung (SL)

C Versammlung der Mitglieder SGPsa

D Kandidatenversammlung

F Kontaktstelle für Psychoanalyse

G Kommissionen

H Revisionsstelle (Kontrollorgan)

**A Mitgliederversammlung des Vereins**

**Art 8** Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens 1 Mal jährlich statt und wird von der Seminarleitung spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Beilegung der Traktandenliste einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die KandidatInnen SGPsa und die Mitglieder anderer IPV-Gesellschaften haben kein Stimmrecht in Geschäften der SGPsa.

**Art.9** Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Seminarleitung
- Wahl und Mandat der Mitglieder von Kommissionen
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und Festlegung der Jahresbeiträge und Kursgebühren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern (z.B. bei nicht bezahlen der Mitgliederbeiträge)
- Beratung des wissenschaftlichen Programms und Vorschlag des Ausbildungsprogramms
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall
- Entscheid über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Art.10 Für den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins einer 3/4 -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, im Übrigen entscheiden diese mit einem einfachen Mehr.

#### B Seminarleitung (SL)

Art.11 Die Seminarleitung ist das ausführende Organ und besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, worunter mind. zwei SGPsa Mitgliedern (AM, M, AA, EM), wovon mind. ein AA, EM, oder M. Die SL konstituiert sich selbst, d.h. bestimmt eine/n Präsidenten/in und die Chargenverteilung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bei Vakanzen kann die Seminarleitung sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation ergänzen.

Die Mitglieder der Seminarleitung werden von der MV des Vereins für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl in Folge ist einmal möglich.

Art.12 Die SL hat folgende Kompetenzen und Pflichten (Relevantes muss der MV zur Abstimmung vorgelegt werden):

- Organisation und Leitung des Seminars (Infrastruktur/ Sekretariat)
- Organisation der Aus- und Fortbildung in der Region gemäss der Richtlinien der SGPsa, zusammen mit den Basler Mitgliedern des Unterrichtsausschusses (UA) der SGPsa
- Mitarbeit bei der Leitung des AZPP
- Verwaltung der Finanzen
- Umsetzung der Beschlüsse der MV des Vereins
- Aufsicht über die eingesetzten Kommissionen und delegierten Aufgaben (Bibliothek, Kontaktstelle, ad hoc Projekte, u.a.)
- Mind. jährlich Einberufung der MV des Vereins
- Mind. jährlich Einberufung einer Teilnehmerversammlung für Vereinsmitglieder und TeilnehmerInnen
- Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen Instanzen und benachbarten Vereinen

#### C Die Versammlung der SGPsa Mitglieder

Art. 13 Die Versammlung der SGPsa-Mitglieder konstituiert sich selbst. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie besteht aus allen Basler Mitgliedern der SGPsa (AM,OM. AA, EM) sowie 2 Kandidatenvertretern, welche für einen Teil der Geschäfte Einsitz ohne Stimmrecht haben. Sie berät Wahlen und Geschäfte der SGPsa.

SGPsa-Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können in Absprache mit der RUK und Seminarleitung im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprogramms Seminare oder andere wissenschaftliche Veranstaltungen anbieten.

#### E Die Kandidatenversammlung

Art.14 Die Versammlung der Kandidaten der SGPsa konstituiert sich selbst. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Zwei VertreterInnen der KandidatInnen haben Einsitz ohne Stimmrecht in die Versammlung der SGPsa-Mitglieder. Sie werden an einer Kandidatenversammlung von den anwesenden KandidatInnen mit einfachem Mehr für 3 Jahre gewählt.

#### F Die Kontaktstelle für Psychoanalyse des Psychoanalytischen Seminars der SGPsa

Art.15 Sie ist ein Dienst im Rahmen des Psychoanalytischen Seminars zur Beratung und Indikationsstellung für Psychoanalysen und psychoanalytische Psychotherapie. Sie wird auf freiwilliger Basis durch eine Gruppe von Vereinsmitgliedern geführt. Die Verantwortlichkeit liegt bei den einzelnen Mitgliedern im Rahmen ihrer Berechtigung zur Praxistätigkeit. Die Kontaktstellengruppe bestimmt eine Kontaktperson zur Seminarleitung und einen Kassier. Sie stellt ein Budget auf, welches jährlich mit dem Seminarleitung zu besprechen und der Mitgliederversammlung des Vereins für Rechnung und Budget vorzustellen ist.

### G Kommissionen

Art.16 Die Mitgliederversammlung des Vereins und die Seminarleitung können für einzelne Bereiche und Projekte ständige oder punktuelle Kommissionen mit definiertem Mandat (Auftrag und Kompetenz inkl. Budget) einsetzen (Bibliothek, Veranstaltungsorganisation, ad hoc Projekte, etc.) In Kommissionen können alle Vereinsmitglieder, sowie auch KollegInnen und ExpertInnen von ausserhalb des Psychoanalytischen Seminars Basel der SGPsa gewählt werden. Sie werden von der SL beaufsichtigt und sind der MV des Vereins jährlich Rechenschaft schuldig.

### G Revisionsstelle

Art.17 Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Revisionsaufgabe zu erfüllen. Sie hat von allen Kommissionen unabhängig zu sein. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchhaltung des Vereins und des Seminars und berichtet über die Jahresrechnungen des Vereins und des Seminars und das Ergebnis ihrer Revisionsstätigkeit anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.18 **Die Auflösung des Vereins** kann durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibende Mittel /Güter sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

## VI STATUTENÄNDERUNGEN

Art.19 **Statutenänderungen** erfolgen durch die Mitgliederversammlung des Vereins und benötigen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### Art.20 Seminarordnung

Alle durch die Statuten oder die Beschlüsse der MV nicht festgelegten Vorgänge werden nach Bedarf durch eine Seminarordnung geregelt.

### Art.21 Übergangsregelung:

Die Gründung des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden SGPsa-Mitglieder (AM, OM, AA, EM). Anschliessend werden die Vereinsorgane gewählt. Alle aktuellen SGPsa Mitglieder des Psychoanalytischen Seminars Basel werden als Mitglieder in den Verein aufgenommen, ausser sie wünschen dies ausdrücklich nicht. Alle aktuellen KandidatInnen SGPsa des Psychoanalytischen Seminars Basel werden als Mitglieder in den Verein aufgenommen, ausser sie wünschen dies ausdrücklich nicht. Der Verein übernimmt das Soll und Haben des jetzigen Psychoanalytischen Seminars Basel.

## INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 06.02.13 in Kraft gesetzt worden.